

Statuten des Vereins

TRE® Austria

Tension and Trauma Releasing Exercises nach David Bercei

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verein führt den Namen: „TRE® Austria, Tension and Trauma Releasing Exercises nach David Bercei“

Er hat seinen Sitz in Innsbruck. Er erstreckt seine Tätigkeit auf das gesamte Bundesgebiet und die angrenzenden Staaten. Er kooperiert international entsprechend den Vereinszielen.

§ 2 Zweck

Der Verein hat den Zweck einen qualifizierten Beitrag zur psychosozialen und psychosomatischen Versorgung in Österreich zu leisten.

Der Verein ist eine gemeinnützige, nicht auf Gewinn gerichtete, unpolitische Vereinigung.

Er vertritt die Methode TRE® in Österreich. Er soll die Aus- und Fortbildung in diesem Verfahren ermöglichen sowie praxisorientierte Forschung und fachlichen Austausch fördern.

Das Vereinsleben soll getragen sein von der wertschätzenden Akzeptanz und dem friedlichen und freundlichen Miteinander.

§ 3 Mittel

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes werden aufgebracht durch

1. Mitgliedsbeiträge
2. Subventionen und Förderbeiträge öffentlicher und privater Stellen
3. Spenden
4. Erträge aus Veranstaltungen und Veröffentlichungen

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus ordentlichen, außerordentlichen und Ehrenmitgliedern.

Ordentliche Mitglieder können Personen werden, die eine vom Verein anerkannte abgeschlossene Ausbildung in der Methode TRE® haben und den Zielen des Vereins laut §2 entsprechen.

Ausländische Ausbildungen werden inländischen gleichgestellt.

Außerordentliche Mitglieder können Personen werden, die in Ausbildung in dieser Methode sind oder Personen, die sich mit den Zielen des Vereins identifizieren und ihm materielle und/oder ideelle Unterstützung zukommen lassen wollen.

Ehrenmitglieder sind Personen, die wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

Erwerb der Mitgliedschaft

Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

Beendigung der Mitgliedschaft

Gründe für die Beendigung der Mitgliedschaft sind freiwilliger Austritt, Tod, vereinschädigendes Verhalten oder Nichtbezahlen des Mitgliedsbeitrages.

Der freiwillige Austritt muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.

Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als 6 Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist.

Der Ausschluss eines Mitglieds kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliederpflichten und wegen unehrenhaftem Verhalten verfügt werden.

Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den oben genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Vereinsmitglieder sind berechtigt an der Generalversammlung teilzunehmen und Anträge zu stellen. Die ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder haben das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und das passive Wahlrecht.

Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand unter Angabe von Gründen die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.

Die Vereinsmitglieder sind zur Beitragsleistung, zur Wahrung des Ansehens des Vereins und zur Vertretung der Interessen des Vereins verpflichtet.

§ 5 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung, der Vorstand, die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht.

Die Generalversammlung

Eine ordentliche Generalversammlung findet alle drei Jahre statt.

Auf dieser ist ein Rechenschaftsbericht über die Tätigkeit und Gebarung des Vereins zu erstatten.

Zur Generalversammlung sind alle Mitglieder mit Tag, Ort, Zeit und Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Termin einzuladen.

Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.

Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.

Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder, beschlussfähig, wenn die Beschlussfähigkeit des anwesenden Vorstandes gegeben ist.

Die Wahlen und die Beschlussfassung in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürften einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt die Obfrau/der Obmann, bei Verhinderung die Schriftführerin/der Schriftführer.

Der ordentlichen Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Die Genehmigung des Berichts über die Tätigkeit und die Gebarung des Vereins seit der letzten Generalversammlung.
2. Die Entlastung oder Entlassung des Vorstandes
3. Die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
4. Die Wahl des Vorstandes
5. Die Wahl der Rechnungsprüfer
6. Aufnahme neuer Mitglieder
7. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern
8. Die Behandlung und Entscheidung über die auf der Tagesordnung stehenden Anträge
9. Beschlussfassung über Statutenänderungen
10. Beschlussfassung über die freiwillige Auflösung des Vereins

Eine *außerordentliche* Generalversammlung kann der Vorstand zur Erledigung von in die Zuständigkeit der Generalversammlung fallender Angelegenheiten einberufen. Sie ist auch einzuberufen, wenn dies durch ein Zehntel der Mitglieder schriftlich begehrt wird. Alle Mitglieder müssen drei Tage vor dem Zeitpunkt eingeladen worden sein.

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern und zwar aus der Obfrau/dem Obmann, der Schriftführerin/dem Schriftführer und dem Kassier/der Kassierin.

Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Scheidet ein gewähltes Mitglied aus, so kann der Vorstand an seiner Stelle ein oder zwei andere Mitglieder kooptieren und dieses in der folgenden Generalversammlung genehmigen.

Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung auf unvorhersehbar längere Zeit überhaupt aus – tritt also eine Notsituation ein - so muss die Rechnungsprüferin/der Rechnungsprüfer eine außerordentliche Generalversammlung zum Zwecke der Neuwahl eines Vorstandes einberufen.

Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand wird von der Obfrau/dem Obmann, bei deren/dessen Verhinderung von der Schriftführerin/dem Schriftführer einberufen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindesten die Hälfte von ihnen anwesend ist.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.

Den Vorsitz führt die Obfrau/der Obmann, bei Verhinderung die Schriftführerin/der Schriftführer.

Die Funktion eines Vorstandsmitglieds erlischt durch Ablauf der Funktionsperiode, durch Enthebung durch die Generalversammlung und durch Rücktritt oder Tod.

Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst durch die Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten.

1. Laufende Aufzeichnungen der Einnahmen und Ausgaben
2. Erstellung des Jahresvoranschlags, sowie die Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
3. Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung
4. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
5. Aufnahme und Kündigung von Angestellten
6. Verwaltung des Vereinsvermögens

Die Obfrau/der Obmann vertritt den Verein nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Sie/Er führt den Vorsitz im Vorstand und in der Generalversammlung.

Die Schriftführerin/der Schriftführer koordiniert die interne Tätigkeit des Vereins. Sie/Er unterstützt die Obfrau/den Obmann und führt die Protokolle des Vorstandes und der Generalversammlung.

Der Kassier/die Kassierin ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift der Obfrau/des Obmanns und der Schriftführerin/des Schriftführers, in Geldangelegenheiten der Obfrau/des Obmanns und des Kassiers/der Kassierin.

Die Rechnungsprüfer

Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Es obliegt ihnen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

Das Schiedsgericht

Zur Schlichtung aus allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht zu berufen. Es ist eine Schlichtungseinrichtung.

Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen 7 Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von 7 Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 6 Freiwillige Auflösung des Vereins

Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Diese Generalversammlung entscheidet auch über die Verwendung des verbleibenden Vereinsvermögens. Soweit dies möglich ist, soll das Vereinsvermögen einer Organisation zugeführt werden, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie der aufgelöste Verein verfolgt.